48. Jum Kontursborrecht ber Kinder bes Gemeinschuldners. KD. § 61 Nr. 5.

II. Zivilsenat. Urt. v. 20. April 1934 i. S. E. als Verwalter im Konkurs über das Vermögen des Kausmanns K. D. (Bekl.) w. H. D. (M.). II 39/34.

I. Landgericht Magbeburg. II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Der Bater des Klägers war Mitgesellschafter der beiden offenen Handelsgesellschaften H. E. & Co. in M. und R. D. in Ch. Der lettgenannten Gesellschaft gehörten noch zwei weitere Gesellschafter an. Durch notariellen Bertrag vom 29. Juni 1920 überwies der Bater des Rlägers aus seinem Kapitalauthaben bei den beiden offenen Handelsgesellschaften seinen minderjährigen Kindern, darunter auch dem Kläger, schenkungsweise je 15000 M. mit der Auflage, sich damit als stille Gesellschafter an beiden Gesellschaften zu beteiligen. Durch Bertrag vom 14. Juli 1920 wurde die Beteiligung der Kinder als stiller Gesellschafter an der offenen Handelsgesellschaft R. D. geregelt. Danach legten der Kläger und seine Geschwister je 10000 M. bei 6% iger jährlicher Verzimung in der Weise in die Gesellschaft ein, daß von dem Kapitalauthaben des Baters je 7500 M. abgeschrieben und auf die Kinder übertragen, weitere je 2500 M. aus eigenem Bermögen der Kinder in bar eingezahlt wurden. Der Beginn der stillen Gesellschaft wurde auf den 1. Januar 1920 festgesett; sie sollte mit der Auflösung der offenen Handelsgesellschaft endigen, wenn sie nicht bereits vorher gemäß § 6 des Vertrags geklindigt wurde. Die offene Handelsgesellschaft sollte die stille Gesellschaft nur mit Genehmigung des Laters des Klägers, dieser selbst aber jedem stillen Gesellschafter mit Lierteljahresfrist zum Jahresschluß kündigen können (§§ 3 und 6 des Vertrags). Nach § 4 sollte jedes Kind nach näherer Makaabe dieser Bestimmung an dem auf den Bater fallenden Gewinnanteil am Geschäftsgewinn der offenen Handelsgesellschaft beteiligt sein. Die Kinder sollten verpflichtet sein, ihren Gewinnanteil sowie die Kapitalzinsen bis zu ihrer Großjährigkeit in dem Geschäft stehen zu lassen. Beide Beträge sollten ihrem Kapitalsonto gutgeschrieben und verzinst werden. Mit Genehmigung des Baters sollten die Kinder einzeln oder insgesamt auch schon vor ihrer Bolljährigkeit über ihren Gewinnanteil und die Zinsen verfügen können, ohne daß es dazu der Austimmung der übrigen Gesellschafter bedurfte. Am Berlust der offenen Handelsgesellschaft sollten die Kinder nicht teilnehmen. Ein Vertrag desselben Anhalts wurde zwischen den Kindern und der offenen Handelsgesellschaft H. E. & Co. abgeschlossen. Der Vertrag vom 14. Juli 1920, bei dem die Kinder, ebenso wie bei dem Bertrag vom 29. Juni 1920, durch einen zu diesem Awed bestellten Pfleger vertreten waren, ist vormundschaftsgerichtlich genehmiat worden.

Die Einlage des Klägers in der offenen Handelsgesellschaft K. D. wuchs dis zum 18. Januar 1932 auf insgesamt 48239,20 KM. an. Nachdem im Jahre 1927 einer der Mitgesellschafter und am 28. Oktober 1931 der andere Mitgesellschafter aus der offenen Handelsgesellschaft ausgeschieden waren, führte der Vater des Klägers, unter Übernahme der Aktiven und Passiven, das Geschäft als alleiniger Inhaber weiter. Am 18. Januar 1932 wurde über sein Vermögen das Konkursversahren eröffnet und der Beklagte zum Konkursverwalter bestellt. Der Konkurs ist noch nicht beendet.

Der nach Eröffnung bes Konkursverfahrens volljährig gewordene Mäger melbete seine Forderung aus seinem früheren Verhältnis als stiller Gesellschafter in Höhe von 48239,20 KM. zur Konkurstabelle an und forderte für sie das Vorrecht aus § 61 Kr. 5 KO. Der verklagte Konkursverwalter bestritt zunächst Forderung und Vorrecht, erkannte aber später die Forderung in Höhe der Anmeldung an; sie wurde demgemäß zum Vetrag von 48239,20 KM. zur Konkurstabelle sestgesiehelt. Das vom Kläger beauspruchte Vorrecht ist streitig geblieben. Er hat deshalb mit der Klage die Feststellung verlangt, daß ihm mit einem Teilbetrag von 6100 KM. seiner sestgestellten Forderung von 48239,20 KM. das Vorrecht aus § 61 Kr. 5 KO. zustehe.

Das Landgericht wies die Klage ab, das Oberlandesgericht gab ihr statt. Die Revision des Beklagten hatte keinen Exfolg.

Grunbe:

1. Der Streit der Parteien betrifft ausschließlich die Frage, ob der Mäger für seine in die Konkurstabelle zum Betrag von 48239,20 KM. eingetragene Forderung zu einem Teilbetrag von 6100 KM. bevorrechtigte Befriedigung gemäß § 61 Kr. 5 KD. verlangen kann. Daß die Forderung des Klägers in voller Höhe von 48239,20 KM. besteht und daß der Kläger sie gegenüber dem Beklagten geltend machen kann, ist im Verhältnis der Parteien endgültig durch die Feststellung zur Konkurstabelle auf Grund des Anerkenntnisses des verklagten Konkursverwalters klargestellt worden. Die Eintragung in die Tabelle hat gemäß § 145 Abs. 2 KD. rücksichtlich der sessgesellten Forderungen — und zwar auch dem Konkursverwalter gegenüber (RG). Bb. 27 S. 91 [92]) — die Wirkung eines rechtse

fräftigen Urteils. Die Einwendung des Beklagten, die der Forderung des Klägers zugrundeliegenden Verträge vom 29. Juni und 14. Juli 1920 seien sittenwidrig und deshalb nichtig, enthält die Behauptung, daß die Forderung des Klägers überhaupt nicht zur Entstehung gelangt sei. Mit dieser Einwendung kann der Kläger nicht gehört werden im Hinblick auf die Wirkung, die sich nach dem Gesagten aus der Eintragung der Forderung in die Tabelle und aus ihrer Feststellung ergibt (vgl. auch RGUrt. vom 28. April 1933 VII 25/33)...

- 2. Nach § 61 Nr. 5 AO. gehören zu den bevorrechtigten Konkursforderungen die Forderungen der Kinder . . . des Gemeinschuldners in Ansehung ihres gesetzlich bessen Verwaltung unterworfenen Vermögens. In Übereinstimmung mit der — insbesondere auch auf die Entstehungsgeschichte der Gesetzesvorschrift gestützten — ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGR. Bd. 17 S. 41. Bd. 39 S. 17, Bb. 42 S. 21 [23]. Bb. 45 S. 156: RUllet. bom 15. Mai 1911 IV 499/10 bei WarnRfpr. 1911 Nr. 464) ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß sich die Vorschrift nicht nur auf Forderungen der Kinder gegen den Bater aus der Führung der Verwaltung bezieht. sondern daß sie auch die Forderung selbst umfakt, die das Bermögen des Kindes bildet und die der Berwaltung des Vaters unterliegt. An dieser Rechtsprechung ist festzuhalten: sie ist nicht nur mit dem Wortlaut der Gesetesvorschrift durchaus vereinbar, sondern wird auch deren Awed gerecht, welcher dahin geht, die Minderiährigen in ihren vermögensrechtlichen Angelegenheiten eines besonderen Schutzes teilhaftig werden zu lassen, da sie sich selbst zu schützen nicht in der Lage find und sich ohne ihren Willen die gesetliche Verwaltung des Gewalthabers gefallen lassen müssen.
- 3. In dem zur Entscheidung stehenden Fall war nun bereits im Jahre 1920, als der Kläger als stiller Gesellschafter an der offenen Handelsgesellschaft K. D. beteiligt wurde, deren Mitgesellschafter der Vater des Klägers und jetige Gemeinschuldner war, dieser der Schuldner des Klägers wegen der dem letzteren aus der Beteiligung erwachsenen Forderung geworden, und zwar zunächst in Höhe des sich aus eigenem Vermögen des Klägers und aus einer Schenkung des Vaters zusammensehenden Einlagekapitals von 10000 M., einer Summe, die sich dann allmählich auf insgesamt 48239,20 KM. erhöhte. Die Forderung eines stillen Gesellschafters ist nicht eine künftige, erst mit der Auslösung der stillen Gesellschaft zur Entstehung gelangende,

sondern eine seit der Begründung der stillen Gesellschaft bereits bestehende Forderung, die nur ihrer Höhe nach regelmäßig undestimmt ist. Für diese Forderung, die der Mäger als stiller Gesellschafter gegen die offene Handelsgesellschaft K. D. erlangt hatte, hafteten nach § 128 HBB. die drei Gesellschafter — und damit auch der Bater des Mägers — außer mit dem Gesellschaftsvermögen auch persönlich als Gesamsschuldner. Es handelte sich also von vornherein um eine Forderung, die dem Mäger gegen seinen Bater, den jezigen Gemeinschuldner, erwachsen war.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht hat der Revisionskläger noch ausgeführt: Der Vater des Klägers sei mit seinem Kapitalguthaben bei der offenen Handelsgesellschaft mindestens wirtschaftlich Gläubiger der offenen Handelsgesellschaft gewesen. Dadurch, daß er einen Teil des Guthabens auf den Kläger übertragen habe, sei also mit Bezug auf die Forderung, deren Schuldnerin die offene Handelsgesellschaft gewesen sei, ein Wechsel auf der Gläubigerseite eingetreten. Diese Erwägung geht sehl; sie übersieht, daß von einem Gläubigerwechsel in diesem Sinne schon deshald nicht die Rede sein kann, weil der Kläger mit dem ihm überwiesenen Vetrag nicht der offenen Handelsgesellschaft als Gesellschafter beigetreten ist, sondern daß er den Vetrag zu seiner Beteiligung als stiller Gesellschafter verwendet hat.

Die Forberung als ein Bestandteil des Bermögens des damals minderjährigen Klägers gegen den Vater unterlag nach § 1627 BGB. gesetzlich bessen Verwaltung, ba keiner ber Sonberfälle bes § 1638 BGB, gegeben war. Die Verwaltung, die dem Vater insoweit oblag, bestand in der Ausübung der Rechte, die dem Kläger als stillem Gesellschafter nach Gesetz und Vertrag zustanden. Dem Recht und der Aflicht des Baters, auch diesen Bestandteil des Vermögens des Mägers zu verwalten, stand der Umstand nicht entgegen, daß der Vater selbst Schuldner der Forderung war. Im Rahmen der §§ 181, 1795 in Verbindung mit § 1630 Abs. 2 Sat 1 BGB. war er lediglich von der Vertretung des Klägers ausgeschiossen. Dasselbe würde zu gelten haben, wenn das Vormundschaftsgericht — was es in Wahrheit nicht getan hat — dem Bater wegen Interessenwiderstreits die Befugnis entzogen hätte, den Mäger bei Ausübung der sich aus dessen Beteiligung als stiller Gesellschafter ergebenden Rechte zu vertreten (§ 1796 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 1630 Abs. 2 Sap 2 BGB.).

Die Vertretungsbefugnis des Vaters bildete jedoch nur einen Teil bes Rechts zur Bermögensverwaltung; ihr Ausschluß oder ihre Entziehung würde beshalb das gesehliche Verwaltungsrecht des Vaters als solches nicht berührt haben (vgl. K. in ROLG. Bd. 26 S. 247). Auch ein Fall des § 1628 BGB. lag nicht vor, da sich der Wirkungskreis des im Jahre 1920 für den Kläger und seine Geschwister im Hindlick auf § 181 BGB. bestellten Pflegers nur auf die Vertretung der Kinder bei den Vertragsschlüssen mit dem Vater erstreckte.

Während der ganzen Dauer der stillen Gesellschaft stellte sich beshalb die Forderung des Klägers aus seiner Beteiligung als stiller Gesellschafter als eine Forderung gegen seinen Vater, den jetzigen Gemeinschuldner dar, die gesetzlich dessen Verwaltung unterworfen war.

Die am 28. Oftober 1931 erfolgte Auflölung ber offenen Handelsaelellichaft K. D. hatte nach § 3 bes Vertrags vom 14. Juli 1920 ungeachtet des Umstandes, daß der Bater des Rlägers das don der offenen Handelsgesellschaft betriebene Handelsgeschäft unter Ubernahme der Forderungen und Schulden als Meininhaber fortführte auch die Auflösung der stillen Gesellschaft zur Folge. An dem Verhältnis des Klägers zu seinem Bater in Ansehung der Forderung. die dem Mäger aus seiner Beteiligung als stiller Gesellschafter erwachsen war, wurde badurch jedoch nichts geändert, abgesehen nur von der durch die Auflösung der stillen Gesellschaft eingetretenen Fälligkeit der Forderung. Der Bater des Klägers blieb nach wie por Schuldner ber Forderung, und die Forderung war auch weiterhin gesetslich seiner Verwaltung unterworfen. Dieser Rechtszustand bestand noch, als am 18. Kanuar 1932 über das Vermögen des Paters des Klägers das Konkursversahren eröffnet wurde. In diesem für die Rangordnung des § 61 KD. maßgebenden — Zeitpunkt war allo, wie bisher, die Forderung des Klägers die eines "Kindes des Gemeinschuldners in Ansehung seines gesetzlich der Verwaltung des Gemeinschuldners unterworfenen Vermögens" im Sinne des § 61 Mr. 5 RD.

4. Der Beklagte hatte vor dem Berufungsgericht geltend gemacht, die offene Handelsgesellschaft K. D. sei bereits im Zeitpunkt ihrer Auslösung und der Übernahme des Geschäfts durch den Gemeinschuldner konkursreif gewesen; schon in diesem Zeitpunkt habe die Forderung des Klägers wirtschaftlich nur noch einen Wert von 30% des Kennwertes besessen; selbst wenn also ein Vorrecht bestehe, so

komme es höchstens in Höhe von 30% des zur Konkurstabelle festgestellten Betrags in Betracht. Diese Einwendung bes Beklagten geht — ganz abgesehen davon, daß ihr die irrige Auffassung zugrundeliegt, der Gemeinschuldner sei erst im Zeitpunkt der Auflösung der offenen Handelsgesellschaft Schuldner des Klägers in Ansehung der hier in Betracht kommenden Forderung geworden — ichon beswegen fehl, weil sie sich in Wahrheit gegen die Höhe der Forderung des Mlägers selbst richtet, welche, wie bereits hervorgehoben, zwischen den Barteien in Höhe von 48239,20 RM. durch die Eintragung in die Tabelle rechtsträftig feststeht. Im Rahmen ber Brüfung, ob ber Forberung das Vorrecht aus § 61 Nr. 5 RD. zusommt, kann die Frage des Wertes der Korderung überhaupt nicht untersucht werden. Es ist aber auch in Übereinstimmung mit der in dem angefochtenen Urteil angeführten Entscheidung bes Reichsgerichts vom 24. Oftober 1910 IV 614/09 (WarnRipr. 1910 Nr. 488) ber grundsätlichen Auffassung des Berusungsgerichts beizutreten, daß Inhalt und Umfang einer bestehenden Schuldverpflichtung durch bas Unvermögen bes Schuldners nicht beeinflußt werden, daß auch die ganz ober zum Teil uneinbringliche Forberung eine Forberung zum vollen ursprünglichen Betrag bleibt und demgemäß auch in voller Höhe die ihr nach dem Gefet zukommenben Vergünstigungen genießt.

5. Das Berufungsgericht hat schließlich noch die Frage gebrüft, ob der Beklagte der Berufung des Klägers auf das Vorrecht nach § 61 Nr. 5 KD. die Einrede der gegenwärtigen Arglist entgegensepen könne, und ist auch hier zu einer Berneinung gelangt. Es mag dahinstehen, ob Källe benkbar sind, in welchen der Kontursverwalter der Berufung eines Gläubigers auf das Vorrecht aus § 61 Nr. 5 KD. mit der Einrede der Arglist erfolgreich entgegentreten könnte. Wenn eine gewöhnliche Konkursforberung an ein minberjähriges Kind des Gemeinschuldners gerade nur zu dem Aweck abgetreten würde, um für die Forberung das Vorrecht aus § 61 Nr. 5 KD. zu erlangen. so würde dies wohl schon die Nichtigkeit des Abtretungsbertrags wegen Sittenwidrigkeit nach § 138 BGB. zur Folge haben. Wie dem aber auch sei: bei der Forderung des Klägers lagen, wie dargelegt, die das Borrecht aus § 61 Nr. 5 MD. begründenden Tatsachen bereits im Zeitpunkt ihrer Entstehung im Jahre 1920 vor. Der Rläger nimmt also swölf Rahre nach Entstehung seiner Forberung die dieser gesetlich zukommende Vergunstigung im Konkursversahren über has

Vermögen seines Vaters in Anspruch. Gegenüber einer solchen Rechtsversolgung sehlt es für eine Arglisteinrede an jeglicher Grundlage, auch wenn sie an sich zulässig sein sollte.